

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schubert (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Todesfall am Standort des Amazon Fulfillment-Centers in Erfurt-Stötternheim – Teil II

Angesichts der ver.di-Berichte zum Todesfall eines Beschäftigten am 17. November 2025 im Amazon Fulfillment-Center in Erfurt-Stötternheim und der dort geschilderten Arbeitsbedingungen stellen sich Fragen nach Zuständigkeiten, Aufsichtshandeln, Kontrollpraxis und den einschlägigen Verfahrens- und Schutzstandards des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie nach präventiven Schutzmechanismen für besonders vulnerable Beschäftigtengruppen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 27. November 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Dezember 2025 beantwortet:

1. Welche Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Bußgeldverfahren im Arbeitsschutzkontext wurden am Standort des Amazon Fulfillment-Centers in Erfurt-Stötternheim seit dem 1. Januar 2023 eingeleitet, mit welcher Rechtsgrundlage und mit welchem Verfahrensausgang?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit dem „Amazon Fulfillment-Center“ in Erfurt-Stötternheim das Amazon-Logistikzentrum Amazon Erfurt GmbH, Erfurter Landstr. 53, 99095 Erfurt (Eröffnung 6. Mai 2024) gemeint ist.

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) betreut in seinem Aufsichtsgebiet in Erfurt außerdem das Amazon-Verteilzentrum DTH1 Amazon Deutschland E2 Transport GmbH, Joseph-Meyer-Straße 5, 99095 Erfurt (Eröffnung 26. September 2019).

Im Rahmen der Durchführung einer „Schwerpunktaktion Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP)“ wurden im Jahr 2024 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz und die Fahrpersonalverordnung bei Subunternehmen/Subunternehmern eingeleitet, aber nicht gegen Amazon selbst. Es wurden im Ergebnis gegen einige Subunternehmen Bußgelder wegen Verstoß gegen Aufzeichnungspflichten von Lenk- und Ruhezeiten erhoben.

Darüber hinaus wurden keine Ordnungswidrigkeiten- beziehungsweise Bußgeldverfahren im Arbeitsschutzkontext eingeleitet.

2. Welche rechtlichen Mindestanforderungen gelten für Pausenorganisation, Pausenerreichbarkeit und Pausendokumentation in Betrieben mit vergleichbarer Tätigkeit sowie Größe und welche Prüfkriterien wendet die Thüringer Arbeitsschutzaufsicht hierzu in der Aufsichtspraxis an?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ruhepausen bildet der § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG): „Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.“

Darüber hinaus haben Unternehmen mit Beschäftigten die bundesrechtlichen Vorgaben und Organisationspflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) zu beachten. Im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Organisationspflichten (§ 3 ArbSchG) haben Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Pausen geeignet sind, der arbeitsbedingten Belastung entgegenzuwirken.

Technische Regeln sowie das Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)-Regelwerk liefern anerkannte Konkretisierungen zum gesetzlichen Regelwerk.

Pausen im Schicht- oder Dienstplan sollen so ausgewiesen sein, dass Beschäftigte diese tatsächlich und ohne Einschränkung wahrnehmen können. Ein zentrales Kriterium von Pausen ist, dass der Arbeitnehmer während der Ruhepause frei über seine Zeit verfügen kann. Insofern muss der Arbeitnehmer während der Pause auch keine Erreichbarkeit gegenüber dem Arbeitgeber sicherstellen.

Zu berücksichtigen ist, ob Beschäftigte die vorgesehenen Pausenräume oder -bereiche in angemessener Zeit erreichen können. Maßgeblich können außerdem sein:

- Lage, Zugänglichkeit und Ausstattung der Pausenbereiche,
- Abgrenzung der Erholungsbereiche von Lärm-, Gefahrstoff- oder Produktionsbereichen,
- Vorhaltung von Vertretungsregelungen, insbesondere in überwachten, gefährlichen oder kontinuierlichen Arbeitsbereichen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Dokumentation der Pausen beziehungsweise von Pausenzeiten gibt es nicht. Da keine Pflicht zur Dokumentation von Pausen existiert, ist das TLV maßgeblich auf Arbeitszeitaufzeichnungen angewiesen. In der Aufsichtspraxis können beispielsweise folgende Unterlagen und Sachverhalte herangezogen werden:

- Dienst-, Schicht- und Einsatzpläne einschließlich Pausenplanung,
- Zeiterfassungsnachweise oder Systeme zur Arbeitszeitaufzeichnung,
- Gefährdungsbeurteilung mit Aussagen zur Arbeitsorganisation, Beanspruchung und Erholungszeiten,
- Vor-Ort-Prüfung der Erreichbarkeit und Ausstattung von Pausenräumen.

Das TLV prüft insbesondere:

- ob Pausen im Voraus festgelegt sind (zum Beispiel im Schichtplan),
- ob die tatsächliche Pausenwahrnehmung plausibel aus Zeitnachweisen hervorgeht,
- ob ausreichende Vertretungs- und Freistellungsregelungen existieren, um die Einhaltung der Pausen zu gewährleisten.

Spezielle gesetzliche Regelungen zur Pausenorganisation, Pausenerreichbarkeit oder Pausendokumentation, die an die Größe des jeweiligen Betriebs geknüpft sind, existieren nicht.

3. Welche Anforderungen gelten für Notfallorganisation, Ersthelferquote, Rettungskette und Erreichbarkeit innerbetrieblicher Hilfeeinrichtungen nach dem Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie dem Arbeitsschutzrecht und wann wurde dies am Standort des Amazon Fulfillment-Centers in Erfurt-Stötternheim zuletzt durch die Aufsicht überprüft?

Antwort:

Die gesetzlichen Anforderungen an die betriebliche Notfallorganisation ergeben sich aus dem ArbSchG sowie der ArbStättV.

Aus dem einschlägigen Regelwerk der DGUV, insbesondere der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und den hierzu erlassenen DGUV-Informationen können weitere konkretisierende Regelungen entnommen werden.

Gemäß § 3 und § 10 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine geeignete betriebliche Notfallorganisation vorzuhalten. Die Notfallorganisation muss an die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung angepasst sein und mindestens umfassen:

- Regelungen zu Alarmierung, Erstversorgung und Evakuierung,
- die Bestellung und Unterweisung von Ersthelfern,
- die Sicherstellung des schnellen Zugangs zu innerbetrieblichen Hilfe- und Rettungseinrichtungen,
- regelmäßige Unterweisungen der Beschäftigten zum Verhalten im Notfall.

Die Ausgestaltung hat so zu erfolgen, dass eine unverzügliche Rettung und schnelle Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen gewährleistet ist.

Nach der § 26 DGUV Vorschrift 1 ist folgende Mindestzahl an Ersthelfern sicherzustellen:

- bis 20 anwesende Versicherte: mindestens ein Ersthelfer,
- bei mehr als 20 anwesenden Versicherten:
 - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben: mindestens 5 Prozent der Beschäftigten
 - in sonstigen Betrieben (insbesondere Produktion, Handwerk, Logistik): mindestens 10 Prozent der Beschäftigten.

Darüber hinaus muss die Mindestpräsenz an Ersthelfern zu allen Arbeitszeiten gewährleistet sein. Dies umfasst Schichtarbeit, Abwesenheiten, Urlaub, Krankheit und Einzelarbeitsplätze. Das TLV prüft die Einhaltung durch Einsicht in Ausbildungsnachweise, Schichtpläne und Vertretungsregelungen.

Die Rettungskette ist nach § 10 ArbSchG so zu organisieren, dass die Abfolge Erkennen – Melden – Ersthelfermaßnahmen – innerbetriebliche Hilfe – externe Rettung reibungslos funktioniert. Dazu gehören insbesondere:

- klare Meldewege und Notrufnummern,
- funktionierende Alarmierungs- und Kommunikationsmittel,
- die Benennung verantwortlicher Personen und Stellvertretungen,
- definierte Übergabepunkte für den Rettungsdienst,
- regelmäßige Unterweisungen und betriebliche Übungen (zum Beispiel Evakuierungsübungen).

Nach der ArbStättV und der Technischen Regel für Arbeitsstätten A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ sind Erste-Hilfe-Räume, Sanitätseinrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Materialien so vorzusehen, dass sie jederzeit schnell und barrierearm erreichbar, deutlich gekennzeichnet sowie ausreichend ausgestattet sind. Die konkrete Ausstattung richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung. Je nach Gefährdungslage können zusätzliche Einrichtungen erforderlich sein, wie:

- Augenspülstationen,
- besonders ausgestattete Sanitätsräume,
- automatisierte externe Defibrillatoren (AED).

Die letzte Vor-Ort-Überprüfung durch das TLV fand Ende November 2025 statt.

Schenk
Ministerin